

GZ: D036.500/2026
2026-0.024.602

Sachbearbeiter: Dr. Andreas ZAVADIL

Empfänger laut Verteiler

per E-Mail

Betrifft: Informationen der Datenschutzbehörde zum Verhältnis zwischen Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und Verordnung (EU) über künstliche Intelligenz (KI-VO) für Verantwortliche des öffentlichen Bereichs; Sensibilisierung gemäß Art. 57 Abs. 1 lit. d DSGVO

Die Entwicklung und der Einsatz von Systemen künstlicher Intelligenz (KI-Systeme) in der öffentlichen Verwaltung nimmt eine zunehmend größere Rolle ein. Vor dem Hintergrund budgetärer Sparmaßnahmen wird – nach dem Kenntnisstand der Datenschutzbehörde – vermehrt auf den Einsatz von KI-Systemen gesetzt.

Die Datenschutzbehörde hat bereits mit Rundschreiben vom 28. Mai 2024 (siehe Beilage) auf ausgewählte Rechtsfragen im Verhältnis zwischen Datenschutz und KI-VO (Verordnung (EU) 2024/1689) hingewiesen.

Dieses Rundschreiben wird angesichts der fortschreitenden technologischen Entwicklungen erneut übermittelt und nochmals ausdrücklich darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Hoheitsverwaltung personenbezogene Daten – auch bei einer Verarbeitung durch KI-Systeme – nur dann verarbeitet werden dürfen, wenn hierfür eine ausdrückliche und hinreichend determinierte Rechtsgrundlage besteht (§ 1 Abs. 2 DSG).

Der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes zur Qualität einer Eingriffsnorm im Sinne des § 1 Abs. 2 DSG ist zu entnehmen, dass diese ausreichend präzise, also für jedermann vorhersehbar zu sein hat und überdies regeln muss, unter welchen Voraussetzungen die Verarbeitung personenbezogener Daten für die Wahrnehmung konkreter Verwaltungsaufgaben erlaubt ist (vgl. dazu zuletzt die Erkenntnisse vom 11.12.2019, G 72/2019 u.a. und vom 12.12.2019, G 164/2019 u.a.).

Der jeweilige Gesetzgeber muss somit nach den Vorgaben des § 1 Abs. 2 DSG eine materienspezifische Regelung in dem Sinn vorsehen, dass die Fälle zulässiger Eingriffe in das Grundrecht auf Datenschutz konkretisiert und begrenzt werden (VfSlg 18.643/2008).

Dies gilt insbesondere dann, wenn ein Anwendungsfall nach Art. 22 DSGVO vorliegt, d.h. Datenverarbeitungssysteme (KI-Systeme) zwecks automatisierter Entscheidungen im Einzelfall zum Einsatz gelangen sollen.

Diesbezüglich hat der Verwaltungsgerichtshof ausgesprochen, dass nach Art. 22 Abs. 2 bis 4 DSGVO besondere Anforderungen an eine solche Datenverarbeitung bestehen. Insbesondere im Fall von Art. 22 Abs. 2 lit. b DSGVO – wenn die Datenverarbeitung also aufgrund von Rechtsvorschriften erfolgt – müssen Eingriffsnormen angemessene Maßnahmen zur Wahrung der Rechte und Freiheiten sowie der berechtigten Interessen der betroffenen Person enthalten; fehlen solche Schutzmaßnahmen, ist die betreffende Datenverarbeitung unzulässig (vgl. VwGH 21.12.2023, Ro 2021/04/0010 Rz 62 ff und insbesondere Rz 82).

Zu berücksichtigen ist, dass auch eine weitreichende Vorbereitung einer Entscheidung (und die damit verbundene Datenverarbeitung) mithilfe von KI-Systemen in den Anwendungsbereich des Art. 22 DSGVO fallen kann (vgl. zur tendenziell weiten Auslegung des Anwendungsbereichs EuGH 7.12.2023, C-634/21, Rz 73). Dies selbst dann, wenn die Letztentscheidung durch eine Person getroffen wird. Es wird daher empfohlen, den Einsatz des KI-Systems und den tatsächlichen menschlichen Einfluss auf Entscheidungsprozesse vollständig zu dokumentieren.

Schließlich wird bemerkt, dass die KI-VO zwischenzeitig größtenteils in Geltung getreten ist. Dies betrifft insbesondere die Regelungen zu verbotenen Praktiken im KI-Bereich (Art. 5) sowie die Vorgaben für Hochrisiko-KI-Systeme (Art. 6 ff). Zwar steht die Benennung der nationalen Marktüberwachungsbehörden für den Vollzug der KI-VO aktuell noch aus, jedoch haben all diese Bestimmungen datenschutzrechtliche Implikationen.

Zusätzlich zum Rundschreiben weist die Datenschutzbehörde erneut auf ihre „Fragen und Antworten“ zum Thema „Datenschutz und KI“ hin, die laufend aktualisiert werden.

Diese sind abrufbar unter:

<https://dsb.gv.at/kuenstlichebriintelligenz/kuenstliche-intelligenz-datenschutz>

Ein breites Informationsangebot zum Thema KI, auch zur KI-VO und regulatorischen Rahmenbedingungen, stellt die RTR als KI-Servicestelle zur Verfügung. Es ist abrufbar unter:

<https://ki.rtr.at>

Ergeht an:

- alle Bundesministerien
- Präsidentschaftskanzlei
- Parlamentsdirektion
- alle Ämter der Landesregierung im Wege der Verbindungsstelle beim Amt der Niederösterreichischen Landesregierung
- Verfassungsgerichtshof
- Verwaltungsgerichtshof
- Bundesverwaltungsgericht
- Bundesfinanzgericht
- alle Landesverwaltungsgerichte
- Volksanwaltschaft
- Rechnungshof
- Städtebund
- Gemeindebund
- Wirtschaftskammer Österreich
- Bundesarbeiterkammer
- alle Kammern der freien Berufe im Wege der Bundeskonferenz der Freien Berufe Österreichs
- Dachverband der österreichischen Sozialversicherungen
- Österreichische Universitätenkonferenz,
- Landwirtschaftskammer Österreich

13. Jänner 2026

Der Leiter der Datenschutzbehörde:

SCHMIDL

